

# BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 92/00

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### betreffend die Markenmeldung 399 38 313.1

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 2. Mai 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Stoppel, der Richterin Martens und des Richters Kunze

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin wird der Beschluß des Deutschen Patent- und Markenamts - Markenstelle für Klasse 12 - vom 4. November 1999 aufgehoben.

## **Gründe**

### **I.**

Angemeldet zur Eintragung in das Markenregister ist die Bezeichnung

SoftStop,

ursprünglich für die Waren der Klasse 12

Teile von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, insbesondere von Kraftfahrzeugen; Fahrzeugtüren und Teile von Fahrzeugtüren; Fahrzeugscharniere, Fahrzeugtürschlösser, Fahrzeugtürfeststeller, Fahrzeugstoßfänger, Fahrzeugsitze; Handbremseinrichtungen, Preß- und Gußteile als Teile von Fahrzeugen, insbesondere aus Metall; Fahrzeugkarosserien und Teile von Fahrzeugkarosserien, insbesondere Türen, Schiebedächer, Motorhauben, Kofferraumhauben und Teile von solchen; vorgefertigte Baugruppen von Automobilen; Klappverdecke für Automobile; Hardtops für Automobile; Verdecke und Verdeckgestelle für Lastkraftwagen und Anhänger; Kabinenaufbauten für Kraftfahrzeuge; Fahrzeugpedale und Teile von Fahrzeugpedalen.

Die Markenstelle hat die Anmeldung als Freihaltungsbedürftige Angabe zurückgewiesen, da sie vom Verkehr im Sinne eines weichen (Tür-)Anschlags verstanden werde und somit eine unmittelbare Angabe über Art oder Beschaffenheit der so gekennzeichneten Waren darstelle.

Mit der hiergegen gerichteten Beschwerde macht die Anmelderin geltend, der Verkehr werde "Stop" nicht mit "Anschlag" wiedergeben, zumal es sich dabei um kein wesensbestimmendes Merkmal der Ware handele. Gleichfalls nicht beschreibend sei "Soft", das im Englischen lediglich die Bedeutung "von weicher Konsistenz" habe.

Der Senat hat der Anmelderin mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung Unterlagen übersandt, aus denen sich eine glatt beschreibende Verwendung von "Softstop" bzw "Softstart" im Zusammenhang mit Waren, die sich öffnen und schließen lassen, ergibt.

Die Anmelderin hat daraufhin den Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgenommen und das Warenverzeichnis auf die Waren

"Kraftfahrzeugscharniere"

beschränkt.

Sie stellt auf der Basis dieses Warenverzeichnisses den sinngemäßen Antrag,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist nunmehr begründet.

Auf der Grundlage des eingeschränkten Warenverzeichnisses stehen der angemeldeten Bezeichnung nicht mehr die Schutzhindernisse des § 8 Absatz 2 Nr 1 und Nr 2 Markengesetz entgegen.

Allerdings haben die Feststellungen ergeben, daß motorgetriebene Vorrichtungen existieren (sogenannte Sanftanlaufgeräte), die ein sanftes Schließen und Öffnen etwa von Garagentoren oder Fensterhebern ermöglichen, was üblicherweise mit "softstop" bzw "softstart" bezeichnet wird. Die Markenstelle ist daher zumindest für einen Teil der Waren des ursprünglichen Warenverzeichnisses zu Recht von einer Freihaltungsbedürftigen Sachangabe ausgegangen, so daß der angefochtene Beschluß insoweit rechtlich nicht zu beanstanden wäre.

Nach Einschränkung des Warenverzeichnisses kann ein Freihaltungsbedürfnis auf der Grundlage der vom Senat ermittelten Tatsachen für die noch beanspruchten Waren nicht mehr angenommen werden. Für Kraftfahrzeugscharniere als solche hat die Bezeichnung "SoftStop" jedenfalls keine in einem unmittelbar beschreibenden Zusammenhang mit diesen Waren stehende beschreibende Bedeutung. Allenfalls können die noch beanspruchten Waren Teile komplexerer Vorrichtungen sein, für deren Steuerung möglicherweise das Wort "SoftStop" eine beschreibende Aussage im oben dargestellten Sinne enthält. Insoweit fehlt es aber dann an einem konkreten Bezug zwischen der Angabe in "SoftStop" und gerade diesen Waren.

Vor diesem Hintergrund kann der angemeldeten Marke auch nicht jegliche Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Absatz 2 Nr 1 Markengesetz abgesprochen werden. Weder die Feststellungen des Senats noch die der Markenstelle geben Anhaltspunkte dafür, daß der Bezeichnung "SoftStop" vom Verkehr ein im Vor-

dergrund stehender beschreibender Begriffsgehalt zugeordnet wird oder daß es sich hierbei um ein gebräuchliches Wort der deutschen Sprache handelt, das stets nur als solches und nicht als betriebliches Unterscheidungsmittel vom Verkehr verstanden wird.

Folglich hat die Beschwerde der Anmelderin auf der Grundlage des beschränkten Warenverzeichnisses Erfolg.

Stoppel

Martens

Kunze

br/prö